

Spezifische Informationen zur Kurzarbeit

(Quellennachweis: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de + Bundesagentur für Arbeit, www.arbeitsagentur.de;

Stand: 16.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.

Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Corona-Virus COVID-19 Arbeitsausfälle haben.

Bundesminister Hubertus Heil erklärt: *„Die deutschen Unternehmen und die Beschäftigten brauchen jetzt unsere volle Unterstützung. Neben der Gesundheit der Menschen müssen wir deshalb auch ihre Arbeitsplätze schützen. Dazu haben wir in der vergangenen Woche kurzfristig ein entsprechendes Gesetz auf den Weg gebracht. Wir erleichtern jetzt den Zugang zu Kurzarbeitergeld, wenn Unternehmen unter massiven Lieferengpässen leiden oder behördlich geschlossen werden müssen. Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten und rückwirkend ausgezahlt. Das bedeutet, dass Unternehmen jetzt schon die verbesserte Kurzarbeit beantragen können. Das heißt konkret, dass nur noch 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen (statt bisher 1/3) und den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet werden. Auch Zeitarbeitsunternehmen können bereits jetzt einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Die Agenturen für Arbeit vor Ort sind für alle Unternehmen der Ansprechpartner. Mein Ziel ist es, das die Unternehmen in diesen Zeiten ihre Leute an Bord halten. Dafür haben wir jetzt die Voraussetzungen geschaffen.“*

Unternehmen bekommen in dieser besonderen Situation Unterstützung, damit sie Entlassungen vermeiden und sie zusammen mit ihren Beschäftigten nach der Krise wieder durchstarten können. Demzufolge werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Anzeigen von Kurzarbeit können ab sofort abgegeben werden. Deshalb:

- sollten Arbeitgeber Arbeitsausfall ab sofort bei der Agentur für Arbeit anzeigen – auch wenn weniger als ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Entgeltausfall betroffen sind,
- können auch Zeitarbeitsunternehmen ab sofort einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen

Vollmacht

Vollmachtgeber:

(Name/Firma)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Ich/Wir bevollmächtigen hiermit

**UWS Die Berater GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Lilienthalstraße 9
66740 Saarlouis**

die Leistungsanträge auf Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit zu stellen und die damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Firmenstempel)

KUG-Stamm-Nr.: _____

Vereinbarung

Zwischen der Firma

(Name/Firmenstempel)

und den nachfolgend aufgeführten Arbeitnehmern wird für den Zeitraum

vom _____ bis voraussichtlich _____ Kurzarbeit vereinbart.

Die Ausführung der Kurzarbeit dient der Vermeidung von Entlassungen.

Mündlich wurde die Kurzarbeit bereits am _____ mit den Arbeitnehmern vereinbart.

(Ort)

(Datum)

	Name, Vorname	beschäftigt als	Mit der Maßnahme einverstanden – Unterschrift –
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			